

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2804

Pratteln, 18.09.2013 / MS

Postulat der SP-Fraktion, Claudio Rossi, betreffend "Strassenbeschilderung für Restaurants und B&B" vom 24. August 2013

1. Ausgangslage

Der Postulant bittet den Gemeinderat zu prüfen, ob eine Strassenbeschilderung für Restaurants und B&B umsetzbar ist und zu berichten, welche Gründe dafür oder dagegen sprechen.

2. Erwägungen

Hinweisschilder/Wegweiser für Hotels und Restaurants unterliegen

- dem Strassenverkehrsgesetz Art. 5 Signale und Markierungen
- der Signalisationsverordnung Art. 54 Besondere Wegweiser und Vorwegweiser
Art. 62 verschiedene Hinweise

Gemäss den Weisungen des Verbandes Strassen- und Verkehrsfachleute SN 640 828 werden folgende Grundsätze angewendet:

- Hotelwegweiser sind nur dort aufzustellen, wo über den einzuschlagenden Weg Zweifel bestehen.
- Hotels, deren Zufahrt nicht leicht zu erkennen oder zu finden ist, können ausserorts mit dem Hinweissignal "Hotel-Motel" vorkommuniziert werden.
- Wenn ein Ort mehrere Hotels aufweist, ist aufgrund eines Inventars ein Gesamtplan zu erstellen. Hotelwegweiser dürfen nicht zur Begünstigung oder Benachteiligung einzelner Hotels führen.
- In Orten, wo Quartiere oder Ortsteile bezeichnet sind, erfolgt die Hotelwegweisung erst innerhalb des Quartiers oder Ortsteils.
- Hotelwegweiser dürfen nur die zur Identifizierung der Betriebe erforderlichen Hotelnamen enthalten. Angaben über die Klassifikation sind unzulässig.
- Als Hotel im Sinne dieser Norm gelten Gastwirtschaftsbetriebe mit mindestens fünf Gästezimmern und Frühstücksmöglichkeit.
- Hotelwegweiser, die sich an Autobahn- und Autostrassenbenützer richten, sind unzulässig.

- Das Bundesgericht hat festgehalten, dass Hinweisschilder zu Restaurants und Hotels als Signale gemäss Art. 5 SVG gelten. Art. 62 Abs. 4 SSV besagt, dass diese beiden Signale den Namen des Betriebes nicht enthalten dürfen.
- Als Hotel gelten nur Gastwirtschaftsbetriebe mit mindestens fünf Gästezimmern und Frühstücksmöglichkeit. Die Weisungen haben daher keine Geltung für ein „einfaches“ Restaurant.

Aufgrund der geltenden rechtlichen Grundlagen ist der Spielraum für eine solche Beschilderung sehr eng. Die Anbringung von Wegweisern mit der Aufschrift „Restaurant“ ist zwar erlaubt, müsste aber im Sinne der Gleichbehandlung für alle Restaurants in der Gemeinde zur Anwendung gelangen. Namen der Betriebe dürfen nicht aufgeführt werden.

Zudem tauchen bei der Umsetzung auch eine ganze Reihe von praktischen Schwierigkeiten auf. So entsteht die Problematik, wo auf der längeren Zufahrtstrecke der Wegweiser „Restaurant“ sinnvoll angebracht werden könnte. Wenn jemand zum Beispiel das Restaurant Schützenstube sucht, müsste der suchende Gast zuerst dem Hinweisschild Gewerbegebiet Mitte folgen. Im Quartier dem Wegweiser „Restaurant“ Standort 1. Ecke Schossstrasse/Oberemattstrasse, Standort 2. Ecke Oberemattstrasse/Hauptstrasse, Standort 3. Hauptstrasse/Schauenburgerstrasse, dabei findet der suchende Gast 6 Restaurants, aber noch nicht das gewünschte Restaurant Schützenstube. Der Gemeinderat erachtet eine solche Kaskade von Schildern nicht als hilfreich und weiterführend.

Auf Grund dieser rechtlichen Grundlagen und der voraussehbaren Umsetzungsprobleme sowie im Hinblick auf eine Vermeidung eines sowohl ästhetisch als auch in Bezug auf die Praktikabilität fragwürdigen Schilderwaldes in unserer Gemeinde sieht der Gemeinderat keine Veranlassung, Wegweiser mit der Aufschrift „Restaurant“ anbringen zu lassen. Dies zumal sich die Restaurants im heutigen Zeitalter der Elektronik bequem über die verschiedensten Navigationssysteme finden lassen.

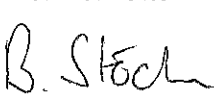
3. Beschluss

Das Postulat Nr. 2804 wird als erfüllt abgeschrieben.

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Der Verwalter

B. Stingelin

B. Stöcklin

Beilagen:

- Kopie Postulat
- Auszug Strassenverkehrsgesetz
- Auszug Signalisationsverordnung
- SN Norm Strassensignale



Pratteln, 24. August 2012

Postulat: „Strassenbeschilderung für Restaurants und B&B“

Immer mehr ortsfremde Personen kommen nach Pratteln. Sei dies um grössere Einkäufe zu erledigen, dem Badespass nachzugehen oder einen der vielen Aktivitäten innerhalb von Pratteln zu besuchen.


Der Verein Prattler Gewerbe führte eine Umfrage mit dem Motto: „Zeige einem Ortsgast den Weg zur Gastronomie – Man nennt es Gastfreundschaft! Die Umfrage ergab ein klares Ergebnis. 87.9% befürworten die Möglichkeit einer Strassenbeschilderung für Restaurants. 71% sind der Ansicht, dass die Kosten jedoch vom jeweiligen Restaurant getragen werden sollen.

Was sind die zu erwartenden Konsequenzen einer solchen Strassenbeschilderung?

- Von rund 24 Gastronomiebetrieben haben nur etwa 5-7 ein erhöhtes Interesse einer Beschilderung, da ihr Betrieb leicht abseits liegt (z.B. Restaurant Galery – Restaurant Burggarten – Hotel Engel – Restaurant Landhof). **Es erfolgt somit keine Überbeschilderung!**
- Mit einer sauberen Beschilderung können „Wildbeschriftungen“ unterbunden werden.
- Die Gemeinde gibt den Restaurants und B&B eine Gestaltungsmöglichkeit zum Erfolg.
- Keine Kosten für die Gemeinde.

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen ob eine entsprechende Strassenbeschilderung umsetzbar ist und zu berichten welche Gründe dafür oder dagegen sprechen.

Für die SP-Fraktion


Claudio Rossi

1. Auszug

Strassenverkehrsgesetz

Art. 5 Signale und Markierungen

1 Beschränkungen und Anordnungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr müssen durch Signale oder Markierungen angezeigt werden, sofern sie nicht für das ganze Gebiet der Schweiz gelten.

2 Strassen und Plätze, die offensichtlich privater Benützung oder besonderen Zwecken vorbehalten sind, bedürfen keiner besonderen Kennzeichnung.

3 Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen dürfen nur die vom Bundesrat vorgesehenen Signale und Markierungen verwendet und nur von den zuständigen Behörden oder mit deren Ermächtigung angebracht werden

2. Auszug

Signalisationsverordnung

Art. 54 Besondere Wegweiser und Vorwegweiser

1 Der «Wegweiser für bestimmte Fahrzeugarten» (4.45) zeigt in die Richtung, welche die mittels Symbolen dargestellten Fahrzeuge einschlagen sollen (z. B. Wegweiser für Lastwagen). Als Vorsignal wird nötigenfalls der «Vorwegweiser für bestimmte Fahrzeugarten» (4.23) angebracht.¹²⁵

2 Der Wegweiser «Parkplatz» (4.46) zeigt in die Richtung einer Parkierungsfläche; dient sie nur für bestimmte Fahrzeugarten, wird deren Symbol auf dem Wegweiser beigefügt.

2bis Der Wegweiser «Parkplatz mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel» (4.46.1) zeigt in die Richtung eines solchen Parkplatzes. Die Art des Verkehrsmittels kann in Worten oder in Symbolen angezeigt werden.

3 Die Wegweiser «Zeltplatz» (4.47) und «Wohnwagenplatz» (4.48) zeigen in die Richtung von Standplätzen für Zelte bzw. Wohnanhänger; die Symbole der beiden Wegweiser können gegebenenfalls auf einer Tafel aufgeführt werden.

4 Der «Betriebswegweiser» (4.49) zeigt in die Richtung von Industrie-, Gewerbe und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen. Er weist den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen (Art. 110 Abs. 1) und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind.

5 ...¹²⁷

6 Die Tafel «Verkehrsführung» (4.52) zeigt den Weg, der einzuschlagen ist, um an der nächsten Verzweigung mit Linksabbiegeverbot nach links zu gelangen.

7 ...¹²⁸

8 Die Tafel «Abzweigende Strasse mit Gefahrenstelle oder Verkehrsbeschränkung» (4.55) mit dem Bild des zutreffenden Gefahren- oder Vorschriftssignals kann kurz vor einer Verzweigung aufgestellt werden, wenn die abzweigende Strasse unmittelbar nach der Verzweigung eine Gefahrenstelle oder eine Verkehrsbeschränkung aufweist.

9 Für die touristische Signalisation und die Hotelwegweiser erlässt das UVEK Weisungen.

Art. 62 Verschiedene Hinweise

1 Die Signale «Zeltplatz» (4.79), «Wohnwagenplatz» (4.80), «Telefon» (4.81), «Erste Hilfe» (4.82), «Pannenhilfe» (4.83), «Tankstelle» (4.84), «Hotel-Motel» (4.85), «Restaurant» (4.86), «Erfrischungen» (4.87), «Informationsstelle» (4.88), «Jugendherberge» (4.89), «Radio-Verkehrsinformation» (4.90), «Gottesdienst» (4.91) und «Feuerlöscher» (4.92) weisen auf die entsprechenden Dienstleistungen, Einrichtungen oder Gebäude hin.

4 Die Signale «Hotel-Motel», «Restaurant» und «Erfrischungen» werden nur aufgestellt, wo die Strassenbenützer entsprechende Einrichtungen oder Gebäude schwer erkennen oder finden können; die Namen der Betriebe dürfen nicht aufgeführt werden.